

Anhang G

SFDR Offenlegungen

Franklin ESG Focused Balanced Fund

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Opportunities Funds – Franklin ESG Focused Balanced Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung: 549300T7NYJPWFGQ5644

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestehen unter anderem in der Reduzierung von Treibhausgasemissionen, der Energieeinsparung, dem Schutz der biologischen Vielfalt, einem verantwortungsbewussten Abfall- und Abwassermanagement, dem Schutz der Menschenrechte und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Merkmale durch Anwendung von Negativ-Screens im Rahmen seines Anlageprozesses und die Bevorzugung von Emittenten mit einem hochwertigeren ESG-Profil zu erreichen.

Mindestens 10 % des Fondsportfolios werden als nachhaltige Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zu Umweltzielen beitragen. Dazu investiert der Fonds in grüne Anleihen und/oder ähnliche Wertpapiere, bei denen die Verwendung der Mittel zugrunde liegenden Umweltprojekten zugute kommt, wie vom Emittenten festgelegt und von einem Dritten oder dem Anlageverwalter verifiziert.

Der Fonds nutzt verschiedene Methoden zur Bewertung seiner ökologischen und/oder sozialen Leistung, verwendet jedoch keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentualer Anteil der Investitionen in grünen Anleihen, wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Anleihen, die von Best-in-Class-Emittenten (die „Umweltchampions“) begeben werden,
- Anzahl der Emittenten von Wertpapieren, mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet, und
- prozentualer Anteil der Investitionen in Aktien mit einem proprietären ESG-Gesamt-Score über dem mittleren proprietären ESG-Score des MSCI World Index-NR EUR.

Für die Berechnung der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren werden Umweltchampions als Emittenten definiert, die auf der Grundlage von Umweltfaktoren, wie z. B. der Treibhausgasintensität, zu den besten 20 % ihrer Vergleichsgruppe zählen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind unter anderem die Finanzierung und die Förderung entweder:

- der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,
- der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- der Reduzierung von Abfall und von Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt oder
- der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds umfassen eine Mindestallokation von 10 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu Umweltzielen beitragen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird in Anleihen investiert, die als „grün“ gekennzeichnet sind, oder andere Wertpapiere (z. B. „blaue“ Anleihen), deren Mittel für zulässige Umweltprojekte verwendet werden (d. h. Projekte, die zu den Umweltzielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds beitragen), sofern der Rahmen internationalen Standards (wie den Green Bond Principles der International Capital Market Association („ICMA“) oder dem Green Bond Standard der Europäischen Union („EU-GBS“)) entspricht und der Emittent sich klar verpflichtet, die Mittel für zulässige Umweltprojekte zu verwenden (zusammenfassend als „grüne Anleihen“ bezeichnet).

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eine Vielzahl von Tools und Methoden, um die Ausrichtung am DNSH-Grundsatz („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Erstens wird eine Reihe von Emittenten aus dem Anlageuniversum entfernt, indem proprietäre Tools eingesetzt werden, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben, was zur Umsetzung des DNSH-Grundsatzes beiträgt.

Zweitens berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Beurteilung, ob eine nachhaltige Anlage potenziell schädlich sein könnte, alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR RTS sowie ggf. optionale Indikatoren in den Tabellen 2 und 3, soweit sie auf die Anlageklasse anwendbar sind und gemäß der Analyse des Anlageverwalters. Bei Investitionen in Instrumente mit vorgegebener Mittelverwendung bewertet der Anlageverwalter das Potenzial für erhebliche Schäden auf der Ebene der finanzierten Projekte und ggf. auf der Ebene des Emittenten.

– – – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung dessen, ob die Anlagen des Fonds den „Do No Significant Harm“-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“) sowie ggf. optionale Indikatoren in den Tabellen 2 und 3, soweit sie für die vom Fonds beabsichtigten Anlagen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf der Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft.

– – – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?*

Bei Anleihen von Unternehmensemittenten stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang.

Die Ausrichtung wird mithilfe von Daten von einem externen Datenanbieter überwacht. Verstöße, die von diesem Dienstleister festgestellt werden, werden im Investment-Compliance-System gekennzeichnet, damit der Anlageverwalter sie untersuchen kann. Ergibt die Due-Diligence-Prüfung, dass der Emittent die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhält, wird er als nicht investierbar eingestuft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds verfolgt spezielle Nachhaltigkeitsansätze für die Aktien- und Anleihe-Strategien und berücksichtigt die folgenden PAI auf Fondsebene:

- **Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2),**
- **Treibhausgasintensität,**
- **Verbindung zu umstrittenen Waffen,**
- **Treibhausgasintensität bei staatlichen Emittenten und**
- **Investitionsländer, in denen soziale Verstöße vorkommen.**

Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2) und Treibhausgasintensität

Diese PAI werden herangezogen, um das Anlageuniversum des Fonds einzuschränken und Umweltchampions auszuwählen. Diese PAI geben dem Anlageverwalter auch Orientierung beim thematischen Engagement.

Verbindung zu umstrittenen Waffen

Der Fonds schließt Wertpapiere mit Verbindung zu umstrittenen und Kernwaffen auf Portfolioebene des Fonds aus.

Treibhausgasintensität bei staatlichen Emittenten

Dieser PAI wird verwendet, um das Anlageuniversum zu verkleinern und Umweltchampions in der Anlageklasse der Staatsanleihen auszuwählen. Dieser PAI gibt dem Anlageverwalter auch Orientierung beim thematischen Engagement.

Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Der Fonds schließt innerhalb der Anlageklasse der Staatsanleihen Wertpapiere aus, die in irgendeiner Weise von sozialen Verstößen betroffen sind.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Methode an, die Ausschlüsse, Positiv-Screens, Engagement und nachhaltige Investitionen kombiniert, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds sowie die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, zu erreichen. Die proprietäre ESG-Methode wird auf mindestens 85 % des Fondsportfolios angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Für die Anlagenauswahl folgt der Fonds folgendem Prozess:

Aktienanlagen

Bei Aktien wendet der Fonds eine Kombination aus externen und internen Daten an, um Indikatoren (d. h. Risiko in Verbindung mit PAI-Indikatoren und anderen Elementen, zusammen die Subfaktoren (die „Subfaktoren“)) zu bestimmen, die der Anlageverwalter als wesentlich ansieht, und legt den Schwerpunkt auf:

- CO2-Emissionen,
- Abfallmanagement und Ressourcenverbrauch,
- Biodiversität,
- Humankapital,
- Gesundheit und Sicherheit,
- Produkthaftung,
- Datenschutz und -sicherheit,
- Corporate Governance und
- Geschäftsethik.

Sobald die wesentlichen Subfaktoren für die einzelnen Branchen identifiziert wurden, wird ein proprietärer Scoring-Prozess in Gang gesetzt, bei dem der ESG-Gesamt-Score für die einzelnen Wertpapiere berechnet wird. Die Scores reichen von 0–100, wobei 100 der höchste zu erreichende Wert ist. Alle Scores werden normalisiert.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter investiert in Beteiligungspapiere, die einen ESG-Gesamt-Score erhalten haben, der höher ist als der proprietäre mittlere ESG-Score des MSCI World Index-NR EUR. Er hat die Möglichkeit, bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Beteiligungspapiere zu investieren, die einen ESG-Score unter dieser Schwelle aufweisen, sofern ihr ESG-Score mindestens 30 beträgt. Positionen, die passiv gegen diese Schwellen verstoßen, werden bei der vierteljährlichen Neugewichtung verkauft.

Festverzinsliche Anlagen

Bei Unternehmensemittenten bewertet der Fonds die Klimaleistung, indem er sowohl externe als auch interne Daten heranzieht, um die CO₂-Intensität der Emittenten gegenüber ihrer Vergleichsgruppe zu bewerten. Gegebenenfalls arbeitet der Fonds auch mit Emittenten in Bezug auf die Dekarbonisierung von Produkten und Dienstleistungen, den Aufbau einer emissionsarmen oder emissionsfreien Infrastruktur und die Verringerung oder Beendigung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, einschließlich der Erzielung von Einnahmen aus Aktivitäten mit Bezug zu fossilen Brennstoffen, zusammen.

In Bezug auf staatliche und staatsnahe Anleihenemittenten verwendet der Fonds eine Kombination unterschiedlicher Daten, um den Beitrag zur Klimawende zu ermitteln, wie unter anderem das Umweltrisiko der Emittenten und das Umweltrisikomanagement. Dazu gehören Daten zu Energieressourcenmanagement, Ressourcenerhalt, Wasserressourcenmanagement, Umweltleistung, Management umweltbezogener externer Effekte, Risiko der Energiesicherheit, Nutzflächen und mineralischen Ressourcen, Anfälligkeit gegenüber Umweltereignissen und umweltbezogenen externen Effekten.

Der Fonds wendet einen selektiven Ansatz an, um aus seinem Portfolio Emittenten auszuschließen, die basierend auf Umweltfaktoren wie der Treibhausgasintensität zu den unteren 20 % seines Anlageuniversums gehören.

Ausschlussrichtlinien für den gesamten Fonds

Ausschlüsse betreffen Unternehmen, die:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze verstoßen,
- laut MSCI ein ESG-Rating von CCC aufweisen (vorbehaltlich Ausnahmen wenn der Anlageverwalter nach einer formalen Überprüfung hinreichend nachweist, dass das CCC ESG-Rating nicht gerechtfertigt ist),
- Atomwaffen herstellen und solche, die Umsätze aus der Herstellung wesentlicher Komponenten solcher Waffen erzielen,
- umstrittene Waffen herstellen und solche, die Umsätze aus der Herstellung wesentlicher Komponenten solcher Waffen erzielen,
- konventionelle Waffen herstellen und solche, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus wesentlichen Komponenten solcher Waffen erzielen,
- Kernkraftwerke betreiben oder wesentliche Komponenten für Kraftwerke herstellen oder solche, die mehr als 5 % ihres Umsatzes daraus erzielen,
- Kohle- und Uranabbauunternehmen sind oder solche, die mehr als 5 % ihres Umsatzes daraus erzielen,
- für ihre Stromerzeugung Kohleenergie nutzen oder solche, die mehr als 25 % ihrer Umsätze aus Kohleenergie erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der nichtkonventionellen Öl- und Gasförderung erzielen; dies schließt Umsätze aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Vorkommen), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan ein und alle Arten der konventionellen Öl- und Gasförderung, einschließlich Onshore-/Offshore-Förderung in der Arktis, Tiefsee, Flachwasser und sonstige Onshore-/Offshore-Förderung aus, und
- Tabak oder Tabakerzeugnisse herstellen oder mehr als 5 % ihrer Umsätze daraus erzielen.

Ausschlussrichtlinien speziell für die festverzinsliche Komponente

Der Fonds schließt direkte Anlagen in folgende Kategorien aus:

- Wertpapiere, die laut MSCI ein ESG-Rating von CCC aufweisen (vorbehaltlich Ausnahmen wenn der Anlageverwalter nach einer formalen Überprüfung hinreichend nachweist, dass das CCC ESG-Rating nicht gerechtfertigt ist);
- staatliche Emittenten, die:
 - nach dem Freedom House Index als „Unfrei“ eingestuft sind,
 - gesetzlich nicht an das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt gebunden sind,

- gesetzlich nicht an das Pariser Klimaabkommen gebunden sind,
- Länder, die im aktuellen Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International einen Wert von unter 35 haben, und
- gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Ausschlüsse des Fonds, wird der Anlageverwalter dieses Wertpapier so bald wie möglich und spätestens nach sechs Monaten unter normalen Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber verkaufen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Verpflichtung, in das Aktienportfolio nur Wertpapiere aufzunehmen, die einen ESG-Gesamt-Score erhalten haben, der höher ist als der mittlere ESG-Score des MSCI World Index-NR EUR; der Anlageverwalter kann jedoch bis zu 10 % des Fondsportfolios in Beteiligungspapiere investieren, die einen ESG-Score unter dieser Schwelle aufweisen, sofern ihr ESG-Score mindestens 30 beträgt,
2. Anwendung bestimmter Ausschlüsse, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschrieben,
3. Verpflichtung, mindestens 10 % des Fondsportfolios in nachhaltige Anlagen zu investieren, hauptsächlich, aber nicht ausschließlich in grüne Anleihen,
4. Ausschluss der untersten 20 % des festverzinslichen Anlageuniversums basierend auf einer schlechten Umweltleistung, die anhand einer proprietären Methodik ermittelt wurde, und
5. Verpflichtung – auf das Kalenderjahr bezogen – zu einem Engagement bei den 5 % der festverzinslichen Beteiligungen, die in Bezug auf ihre PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Bei Aktieninvestitionen gibt es keinen Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der Investitionen.

Bei festverzinslichen Anlagen beträgt der Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der in Betracht gezogenen Investitionen 20 %.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Aktienanlagen

Governance wird regelmäßig im Rahmen der Analyse der fundamentalen Kriterien des Fonds bewertet.

Zur Bewertung der Corporate Governance verwendet der Anlageverwalter eine Kombination von Faktoren, die die gute Unternehmensführung betreffen, auf Unternehmensebene, wie z. B. die Vergütung des Vorstands, Aktionärsrechte, Geschäftsethik und Betrug, Unternehmensführung, Datenschutz und -sicherheit und Produkt-Governance.

Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung, wie z. B. UNGC-Kontroversen und schlechte Ergebnisse der proprietären Governance-Beurteilung, könnten dazu führen, dass ein Unternehmen nach den Standards des Fonds als nicht investierbar angesehen wird, trotz starker Fundamentaldaten oder anderer Kennzahlen.

Festverzinsliche Anlagen

Die Bewertung der guten Unternehmens-/Staatsführung erfolgt sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der quantitativen Bewertung aller Emittenten werden diejenigen, die sich nicht an die Grundsätze einer guten Unternehmensführung halten, als nicht investierbar eingestuft. Der Anlageverwalter verfolgt Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze, die UNGP und die OECD-Leitlinien als Indikator für gute Unternehmensführung und verwendet dazu ein eigenes Bewertungssystem für Kontroversen. Die Analysten des Anlageverwalters bewerten die Emittenten quantitativ auf der Grundlage von Faktoren wie Art und Schwere des kontroversen Unternehmensverhaltens, seiner Häufigkeit und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Übersteigt der Score eines Emittenten einen vorgegebenen Schwellenwert, wird er als nicht investierbar eingestuft.

Bei der qualitativen Bewertung von Unternehmensemittenten berücksichtigt der Anlageverwalter Governance-Faktoren wie die Zusammensetzung des Vorstands (u. a. im Hinblick auf Geschlechterverteilung, Unabhängigkeit, Qualifikation), Governance-Praktiken oder den Schutz der Aktionäre.



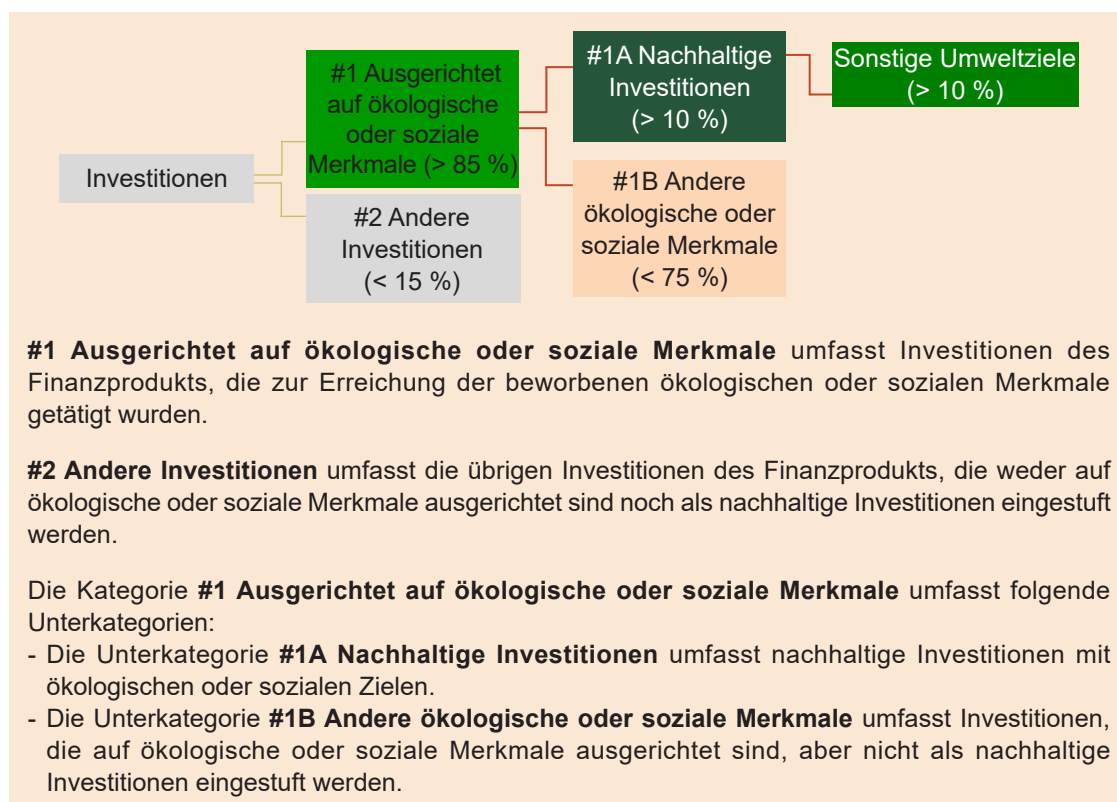
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert 50 % seines Portfolios in Beteiligungspapiere und 50 % seines Portfolios in festverzinsliche Anlagen, mit etwa 10 % taktische Spannen. Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 85 % des Fondsportfolios angewendet wird. Der verbleibende Teil (< 15 %) des Portfolios ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet und besteht aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen in dem Anteil von 85 % enthalten sein können, für den der Anlageverwalter bestätigt hat, dass diese Instrumente mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Für das Portfoliosegment des Fonds, das an den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein: Mindestens 10% seines Portfolios werden in nachhaltige Anlagen mit Umweltzielen investiert.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

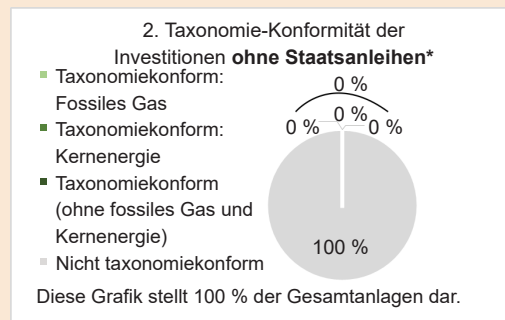
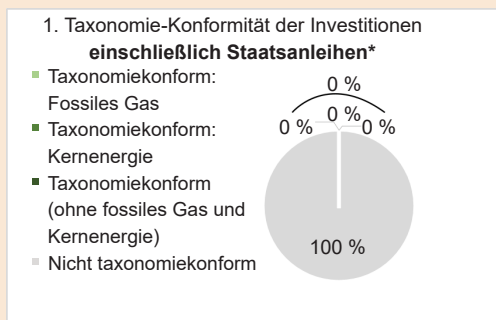
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie, sondern nur im Sinne der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“). Die Position wird im Zuge der Finalisierung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft. Infolgedessen wurde die Ausrichtung der Anlagen dieses Fonds gemäß EU-Taxonomie nicht berechnet und folglich davon ausgegangen, dass sie 0 % des Fondsportfolios ausmachen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel in seinem Portfolio, die mit der SFDR konform sind. Diese Investitionen könnten sich an der EU-Taxonomie orientieren, aber der Anlageverwalter ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Finalisierung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ bestehen unter anderem aus liquiden Vermögenswerten (ergänzende liquide Vermögenswerte, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Teilfonds gehalten werden, sowie Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und für Investitionen gehalten werden.

Zur Verdeutlichung: Dies schließt gewisse Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen nicht ein, für die die Anlageverwaltung bestätigt hat, dass sie mit vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website abrufbar: www.franklintempleton.lu/31298.